



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

**Anlage zum Antrag zur Teilnahme am Modell Begleitetes Fahren ab 17**

**Antragsteller bzw. Teilnehmer beim Modell Begleitetes Fahren ab 17 Jahren:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

**Begleitperson:** (pro Begleitperson entstehen Mehrkosten i. H. v. 11,80 €)

**Name, Vorname, Geburtsdatum:**

**Anschrift:**

**Führerschein der Klasse (Kopie des Führerscheins + Personalausweis beifügen!):  
ausgestellt am: durch (ausstellende Behörde):**

**Ich erkläre mein Einverständnis**

- Zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell Begleitetes Fahren ab 17 in Rheinland-Pfalz
- Zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- Zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells Begleitetes Fahren ab 17 in Rheinland-Pfalz entsprechend § 48b FeV

**Anforderung an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV**

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

**Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

**Prüfvermerk der Behörde:** Anforderung nach § 48a (5) FeV erfüllt



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0  
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200  
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX  
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB

